



Conseil d'Etat
Staatsrat

CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

ANTWORT AUF DAS POSTULAT

Urheber	Konstantin Bumann (CSPO), Martin Lötscher (CVPO), Patrick Hildbrand (SVPO), und Stéphane Ganzer (PLR)
Gegenstand	Gleichbehandlung von Lehrpersonen und Schulleiterinnen und Schulleitern
Datum	12.12.2019
Nummer	2019.12.482

Die Änderung von Artikel 7 Buchstabe d des Gesetzes über die Unvereinbarkeiten, die Folgendes vorsieht: *«Es können nicht Mitglieder des Grossen Rates sein: d) die kantonalen Lehrkräfte, die eine leitende Funktion ausüben. Der Staatsrat erstellt das Verzeichnis der leitenden Funktionen»*, ist am 11. September 2014 in Kraft getreten.

Der Staatsrat, der zur Erstellung des Verzeichnisses der leitenden Funktionen befugt ist, hat sich bei der Festlegung der leitenden Funktionen, die in die Verordnung über die Unvereinbarkeiten aufzunehmen sind, auf das Gesetz über das Personal der obligatorischen Schulzeit und der allgemeinen Mittelschule und Berufsfachschule vom 14. September 2011 gestützt.

Nachstehend sei an die Argumente erinnert, die der Staatsrat berücksichtigt hatte: Die Direktorinnen und Direktoren der obligatorischen Schulen werden von den kommunalen Behörden angestellt und entlassen. Für den pädagogischen Bereich unterstehen sie jedoch nach Gesetz *«dem Departement, vertreten durch den Schulinspektor»*. Aufgrund ihrer Verantwortung, ihrer Aufgaben sowie ihrer Zuordnung zum Departement im pädagogischen Bereich wurden sie – auch wenn sie als Lehrkraft tätig sind und unabhängig vom Anteil der Lehrtätigkeit – als leitende Funktionen eingestuft. Gleiches gilt für die Schulverantwortlichen, die von den kommunalen Behörden in Ausnahmefällen anstelle einer Direktorin oder eines Direktors angestellt werden können.

Was die stellvertretenden Direktorinnen und Direktoren der obligatorischen Schulen betrifft, so werden ihnen von den Schuldirektorinnen und Schuldirektoren bestimmte Befugnisse übertragen. Die Funktion der stellvertretenden Direktorinnen und Direktoren kann daher abhängig der ihnen übertragenen Kompetenzen sehr unterschiedlich sein. Eine pragmatische Lösung, um festzustellen, ob eine Unvereinbarkeit vorliegt, ist dabei die Berücksichtigung des Anteils ihrer Tätigkeit als Stellvertretung für die Direktion. Auf diese Weise kann bei der Bearbeitung ihres Antrags, ein öffentliches Amt im Grossen Rat wahrzunehmen, ein einheitliches Vorgehen gewährleistet werden. Daher wird bei der Prüfung des Antrags einer auch als Stellvertretung der Direktion tätigen Lehrperson, für den Grossen Rat zu kandidieren, bei einem Anteil von 25 % oder mehr von einer Unvereinbarkeit ausgegangen.

Gegenwärtig laufen verschiedene Analysen zu den Beziehungen zwischen den Gemeinden und dem Kanton im Schulbereich, insbesondere im Zusammenhang mit den Massnahmen zur Motion *Gleichbehandlung der Schuldirektionen im Rahmen der PKWAL-Reform* der Abgeordneten FAVRETORELLOZ, BAYARD, GANZER und RION. Der Antrag der Urheber des Postulats wird bei diesen Überlegungen berücksichtigt werden.

Das Postulat wird im Sinne der Antwort zur Annahme empfohlen.

Auswirkungen Bürokratie: keine

Auswirkungen Finanzen: keine

Auswirkungen Vollzeitstellen (VZS): keine

Auswirkungen NFA: keine

Sitten, 8. März 2021